Entwurf

Satzung vom XX.XX.XXXX zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Kerken vom 21.12.2006

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. 1994 S 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) und des § 8 Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150), - alle Gesetze in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Kerken in seiner Sitzung am 20.12.2017 folgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Kerken vom 21.12.2006 beschlossen:

§ 1

§ 4 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand nach Abs. 1 Satz 2 und die anrechenbaren Breiten der Anlagen werden wie folgt festgesetzt:

Straßenart	Anrechenbare Breiten in Kern- Gewerbe- und Industriegebieten	Anrechenbare Breiten im übrigen	Anteil der Beitrags- pflichtigen
1. Anliegerstraße			
a) Fahrbahn, einschließlich Sicherheitsstreifen	8,50 m	5,50 m	75 v.H.
b) Radweg, einschließlich Sicherheitsstreifen	je 2,40 m		75 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	75 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	75 v.H.
e) kombinierter Rad- und Gehweg	je 4,00 m	je 4,00 m	75 v.H.
f) Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung			75 v.H.
g) unselbständige Grünanlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	75 v.H.

2. Haupterschließungs-			
straßen			
a) Fahrbahn, einschließlich Sicherheitsstreifen	8,50 m	6,50 m	50 v.H.
b) Radweg, einschließlich Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	50 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
e) kombinierter Rad- und Gehweg	je 4,00 m	je 4,00 m	60 v.H.
f) Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung			60 v.H.
g) unselbständige Grün- anlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H.
3. Hauptverkehrsstraßen			
a) Fahrbahn, einschließlich Sicherheitsstreifen	8,50 m	8,50 m	30 v.H.
b) Radweg, einschließlich Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	30 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	70 v.H.
d) Gehweg	je 2,50 m	je 2,50 m	70 v.H.
e) kombinierter Rad- und Gehweg	je 4,00 m	je 4,00 m	50 v.H.
f) Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung			50 v.H.
g) unselbständige Grün- anlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H.
4. Hauptgeschäfts- straßen			
a) Fahrbahn, einschließlich Sicherheitsstreifen	7,50 m	7,50 m	60 v.H.
b) Radweg, einschließlich Sicherheitsstreifen	je 2,40 m	je 2,40 m	60 v.H.
c) Parkstreifen	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v.H.
	je 5,00 m	je 5,00 m	60 v.H.

d) Gehweg	je 6,00 m	je 6,00 m	80 v.H.
e) kombinierter Rad- und Gehweg	je 4,00 m	je 4,00 m	70 v.H.
f) Beleuchtung und Ober- flächenentwässerung			70 v.H.
g) unselbständige Grün- anlagen	je 2,00 m	je 2,00 m	70 v.H.

Wenn bei einer Straße ein oder beide Parkstreifen fehlen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um je 2,50 m, falls und soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom XX.XX.XXXX zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Kerken vom 21.12.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerken, den XX.XX.XXXX

Gemeinde Kerken Der Bürgermeister

Möcking